

Gesellschaft für Immobilienwirtschaftliche Forschung e. V. (gif)

Satzung

§ 1 Name, Sitz

Der Verein führt den Namen „Gesellschaft für Immobilienwirtschaftliche Forschung“ eingetragener Verein, abgekürzt „gif e.V.“. Auf internationaler Ebene tritt der Verein als „Society of Property Researchers, Germany“ auf. Sitz des Vereins ist Wiesbaden.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung immobilienwirtschaftlicher Forschung.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a) Herstellung von Kontakten zwischen den an der immobilienwirtschaftlichen Forschung Beteiligten und Schaffung eines Diskussionsforums für Fragestellungen aus dem Bereich der Immobilienwirtschaft,
 - b) Identifizierung von Bereichen der Immobilienwirtschaft, die eingehenderer Forschung bedürfen, und die Entwicklung entsprechender Forschungsaktivitäten,
 - c) Unterstützung der Lehre im Fachgebiet Immobilienökonomie und in verwandten Disziplinen sowie Definition und Verbesserung der beruflichen Standards in der Immobilienwirtschaft.
 - d) Der Verein fördert und unterstützt die immobilienwirtschaftliche Forschung,
 - e) Vergabe von Forschungspreisen und Stipendien zur wissenschaftlichen Fort- und Weiterbildung,
 - f) Durchführung von wissenschaftlichen Foren.
- (3) Der Verein wird auch als Förderkörperschaft im Sinne des § 58 Nr. 1 Abgabenordnung tätig. Er beschafft Finanzmittel und leitet diese zweckgebunden für die Förderung der immobilienwirtschaftlichen Forschung an andere steuerbegünstigte Körperschaften weiter.
- (4) Der Verein vertritt einen disziplinübergreifenden Ansatz immobilienwirtschaftlicher Forschung und strebt die Zusammenführung von Theorie und Praxis der Immobilienwirtschaft sowie die Förderung der europäischen bzw. weltweiten Dimension in der Forschung an.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an eine steuerbegünstigte Körperschaft oder an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts zur ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung zur Förderung der Wissenschaft und Forschung – insbesondere im Bereich der immobilienwirtschaftlichen Forschung.

§ 4 Vereinsjahr

Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitglieder

- (1) Die Gesellschaft besteht aus
 - a) den ordentlichen Mitgliedern (Abs. 2)
 - b) den fördernden Mitgliedern (Abs.3+4)
 - c) den Ehrenmitgliedern (Abs.5-7)
- (2) Für eine persönliche Mitgliedschaft des Vereins kann sich jede Einzelperson bewerben, die einen beruflichen Bezug zu immobilienwirtschaftlicher Forschung hat, so dass ein positiver Beitrag zur Erreichung der Vereinszwecke zu erwarten ist.
- (3) Förderndes Mitglied kann jede Einzelperson, Unternehmung oder sonstige Einrichtung werden, die Interesse an der Arbeit des Vereins bekundet.
- (4) Fördernde Mitglieder haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- (5) Mit Zustimmung der Mitgliederversammlung kann der Vorstand herausragende Persönlichkeiten für besondere Verdienste um den Verein oder die Verwirklichung der Vereinsziele zu Ehrenmitgliedern ernennen.
- (6) Ehrenmitgliedern wird Befreiung von der Beitragspflicht gewährt.
- (7) Ehrenmitglieder haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

§ 6 Aufnahmeverfahren

- (1) Der Aufnahmeantrag um Mitgliedschaft wird von dem Antragsteller/der Antragstellerin an den Vorstand gerichtet. Der Antrag hat die berufliche Tätigkeit des Antragstellers/der Antragstellerin sowie seinen/ihren Bezug zu immobilienwirtschaftlicher Forschung zu enthalten. Ferner sind in dem Antrag die Namen von zwei Mitgliedern zu vermerken, die die Aufnahme unterstützen.
- (2) Bei fördernden Mitgliedern sind im Aufnahmeantrag die Personen zu benennen, die den Antragsteller/die Antragstellerin vertreten sollen.
- (3) Über die Annahme des Antrags entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung für eine Aufnahme muss einstimmig getroffen werden.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen und Ziele des Vereins nach Kräften zu unterstützen.
- (2) Die Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht. Eine Übertragung des Stimmrechts an ein anderes Mitglied mittels schriftlicher Vollmacht ist möglich.
- (3) Falls ein Mitglied in Arbeitskreisen oder sonstigen Gremien des Vereins mitwirkt, in dem urheberrechtlich schutzfähige Werke er- oder bearbeitet werden, überlässt das Mitglied bereits jetzt sämtliche urheberrechtlichen Nutzungs- und Verwertungsrechte dem Verein zur ausschließlichen Wahrnehmung. Personenvereinigungen oder juristische Personen, die Mitglieder in Arbeitskreise oder sonstige Gremien im Sinne von vorstehend Satz 1 entsenden, verschaffen dem Verein die aus dem in der Person des Mitarbeiters entstehenden Urheberrechte resultierenden Nutzungs- und Verwertungsrechte zur ausschließlichen Wahrnehmung. Ein Anspruch des Mitgliedes oder des Mitarbeiters auf Beteiligung an den vom Verein aus seiner Wahrnehmung dieser Rechte entstehenden Einnahmen entsteht nicht.

§ 8 Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich im voraus zu entrichten; die Höhe des Mitgliedsbeitrages setzt die Mitgliederversammlung fest.

§ 9 Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft geht verloren durch
 - a) Tod,
 - b) freiwilligen Austritt,
 - c) Streichung aus der Mitgliederliste und
 - d) Ausschuss.
- (2) Der freiwillige Austritt kann nur zum Jahresende erfolgen und muss schriftlich bis zum 30. September gemeldet sein.
- (3) Mitglieder, die ihren Beitrag über das Ende des Vereinsjahres hinaus nicht entrichtet haben, können nach zweimaliger erfolgloser Mahnung auf Beschluss des Vorstandes aus der Mitgliederliste gestrichen werden.
- (4) Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschließungsgründe sind insbesondere grobe Verstöße gegen Satzung und Interessen des Vereins

§ 10 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

- (1) der Vorstand
- (2) die ordentliche Mitgliederversammlung

§ 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus
 - a) dem Präsidenten,
 - b) dem Vize-Präsidenten,
 - c) dem Sekretär,
 - d) dem Schatzmeister,
 - e) bis zu 3 Mitgliedern als Beiräten.
- (2) Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung in der Weise gewählt, dass in getrennten Wahlgängen zunächst der Präsident, sodann der Vizepräsident und dann die übrigen Vorstandsmitglieder gewählt werden. Mit Ausnahme des Präsidentenamtes und dem des Vize-Präsidenten verteilt der Vorstand die Funktionen unter sich. Die Wahlen erfolgen schriftlich in geheimer Abstimmung.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann durch Beschluss getrennte Wahlgänge beschließen und andere Abstimmungsformen zulassen. Das gilt nicht für die Wahlen des Präsidenten und des Vize-Präsidenten.
- (4) Die Vorstandsarbeit ist ehrenamtlich. Auf Antrag wird lediglich eine Aufwandsentschädigung von externen Kosten gegen Beleg gewährt.
- (5) Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

- (6) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so übernimmt ein anderes Vorstandsmitglied dessen Aufgaben.
- (7) Der Vorstand ist berechtigt, einen Geschäftsführer / eine Geschäftsführerin einzustellen; dieser / diese ist dem Vorstand direkt unterstellt. Seine / Ihre Aufgaben sowie der Zeitumfang der Tätigkeit werden vom Vorstand festgelegt. Die Vergütung orientiert sich an den Bezügen von wissenschaftlichen Assistenten/innen an Hochschulen.
- (8) Die gleiche Regelung wie in Abs. 7 gilt auch für die Leitung der Geschäftsstelle.

§ 12 Geschäftsbereich des Vorstandes

Der Präsident und der Vize-Präsident sind geschäftsführende Vorstände. Sie sind einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt und vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten (§ 26 Abs. 2 BGB), soweit erforderlich nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Intern geht das Vertretungsrecht des Präsidenten vor.

§ 13 Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder mit einer Frist von zwei Wochen eingeladen wurden und mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind, darunter mindestens einer der geschäftsführenden Vorstände. Von der Einhaltung der Frist kann abgesehen werden, wenn alle Vorstandsmitglieder auf Einhaltung der Frist verzichten. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Präsidenten bzw. in seiner Abwesenheit die des Vize-Präsidenten den Ausschlag.

§ 14 Ordentliche Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Die Einberufung soll mindestens vier Wochen vor dem Termin der Versammlung erfolgen. Die Einberufung hat schriftlich unter Beifügung einer Tagesordnung zu erfolgen.

§ 15 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt über
 - a) die Genehmigung des Jahresabschlusses,
 - b) die Entlastung des Vorstandes,
 - c) die Neuwahl des Vorstandes,
 - d) Satzungsänderungen,
 - e) die Festsetzung der Beiträge der persönlichen Mitglieder,
 - f) die Festsetzung der Beiträge der fördernden Mitglieder,
 - g) Anträge des Vorstandes und der persönlichen sowie fördernden Mitglieder (§ 16),
 - h) die Auflösung des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Änderung der Satzung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Anträge auf Satzungsänderung müssen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung rechtzeitig (4 Wochen vor der Mitgliederversammlung) den Mitgliedern zugesandt werden.
- (3) Bei der Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Mitglieder oder deren Vertreter erforderlich; sollten bei der Mitgliederversammlung nicht zwei Drittel anwesend oder vertreten sein, so ist binnen vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, auf der dann eine Auflösung des Vereins mit zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden kann. Bei der Einberufung der neuen Mitgliederversammlung ist darauf hinzuweisen, dass die nächste Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig sein wird.

- (4) Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet im Falle einer Wahl das Los, in anderen Fällen die Stimme des Präsidenten bzw. des die Versammlung leitenden Vorstandsmitgliedes.
- (5) Über den Ablauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem die Versammlung leitenden geschäftsführenden Vorstand, dem Protokollführer und dem Sekretär zu unterzeichnen ist.

§ 16 Anträge

Anträge an die Mitgliederversammlung aus der Reihe der Mitglieder sind mindestens fünf Tage vor Zusammentritt der ordentlichen Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mit kurzer Begründung einzureichen.

§ 17 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Zehntel aller Mitglieder muss der Vorstand unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine Mitgliederversammlung einberufen. Außerdem muss der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 18 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer satzungsmäßig berufenen Mitgliederversammlung unter Einhaltung der Regeln des § 15 beschlossen werden.
- (2) Für den Fall der Auflösung des Vereins werden die Mitglieder des Vorstandes zu Liquidatoren ernannt. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich im übrigen nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Liquidation (§§ 47 ff. BGB).

§ 19 Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Satzung wurde von der Gründungsversammlung in Schloß Reichartshausen, Oestrich-Winkel/Rheingau, am 15.10.1993 beschlossen und auf den Mitgliederversammlungen 1994, 1996, 1999, 2000, 2002, 2003, 2006 und zuletzt am 25.04.2009 geändert.

Wiesbaden, den 25.04.2009